



Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten des Abwasserzweckverbandes Wipper-Schlenze (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405) in der derzeit geltenden Fassung und dem Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 in der derzeit geltenden Fassung und der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Wipper-Schlenze in ihrer jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Wipper-Schlenze in ihrer Sitzung am 26.06.2025 folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im Nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis des Abwasserzweckverbandes Wipper-Schlenze (im Nachfolgenden AZV genannt) werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im Nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- (4) Alle verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten unabhängig für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 2 Kostentarif

- (1) Die einzelnen Verwaltungstätigkeiten, für die Gebühren erhoben werden sollen, und die Höhe der Gebühren bemessen sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Für Verwaltungstätigkeiten, die nicht im Kostentarif enthalten sind, werden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
- (2) Für Auslagen gilt § 6 dieser Satzung.
- (3) Unterliegt eine Verwaltungstätigkeit der Umsatzsteuer, wird diese auf den Kostenschuldner umgelegt.

§ 3 Gebühren

- (1) Die Gebühren sind so festzusetzen, dass ihr Aufkommen den auf die Amtshandlung entfallenden durchschnittlichen Aufwand, soweit er nicht durch Erstattung der Auslagen gedeckt ist, nicht übersteigt.
- (2) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes, der Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zur Zeit ihrer Beendigung sowie Nutzen oder Bedeutung der Amtshandlung für den Kostenschuldner zu bemessen. Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit maßgebend.
- (3) Maßstab für die Bestimmung der Höhe der Gebühren für Dienstleistungen im Sinne der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt ist abweichend von Absatz 2 ausschließlich der Verwaltungsaufwand.
- (4) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
- (6) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

a) Rechtsbehelfe gegen gebührenpflichtige Verwaltungsakte

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf, das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 €.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird der Verwaltungsakt im Rechtsbehelfsverfahren teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Stattgabe bzw. Rücknahme.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

b) Rechtsbehelfe gegen nicht gebührenpflichtige Verwaltungsakte

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, wird bei Abgabenbescheiden eine Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf nach dem Gebührentarif 12 dieser Satzung fällig (Höhe der festgesetzten Abgabe bei Abgabenbescheiden), sonst beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch 10,00 € bis 500,00 €.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird der Verwaltungsakt im Rechtsbehelfsverfahren teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Stattgabe bzw. Rücknahme.

- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:

1. mündliche Auskünfte, die keinen besonderen Verwaltungsaufwand erfordern,
2. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Abgaben (Gebühren, Beiträge, Kostenerstattungen) betreffen.
3. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a. in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes,
 - b. Kirchen, sonstige Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, soweit sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, einschließlich ihrer Gemeinden und Gliederungen sowie öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen

Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Abs. 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.
- (4) Ergeben die nach der Anlage zu erhebenden Gebühren im Einzelfall in der Summe einen Betrag von weniger als 5,00 €, so wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Von Mitgliedsgemeinden des AZV werden keine Verwaltungsgebühren erhoben, sofern sie nicht als Grundstückseigentümer auftreten.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 € übersteigen.

Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne sie gegenseitig auszugleichen.

- (2) Die Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. die Gebühren und Entgelte für Zustellungen (durch die Post oder einen beauftragten Kurierdienst) sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete des AZV zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstandenen Postgebühren erhoben;
2. Kosten für Telekommunikation, wie Telefon- und Telefaxkosten
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,

5. bei Dienstgeschäften entstandene Reisekosten und Kosten für die Nutzung von Fahrzeugen im Bestand des AZV,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften; Auszüge. Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Auslagen werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind. In den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 5 und 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, welcher Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.
- (4) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr mit Gebietskörperschaften im Lande werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.

§ 7 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit, dem Abschluss des Auftrags oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet
 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine des AZV gegenüber abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer einen Auftrag zur Herstellung bzw. Maßnahmen an Abwasserentsorgungsanlagen erteilt hat oder
 4. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 9 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der AZV einen anderen Zeitpunkt im Kostenbescheid bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

- (3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 710) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Kosten, die dadurch entstanden sind, dass durch den AZV die Angelegenheit unrichtig behandelt wurde, sind zu erlassen.
- (2) Der AZV kann die von ihr festgesetzten Kosten stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Er kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
- a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
- so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Ergeben die nach der Anlage zu erhebenden Kosten im Einzelfall in der Summe einen Betrag von weniger als 5,00 €, so werden diese nicht erhoben.
- (6) Auf Antrag kann von der Erhebung der Gebühr und der Auslagen abgesehen werden, wenn dies bei Anlegung eines strengen Maßstabes aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.

§ 11 Säumniszuschläge

- (1) Werden die Kosten nicht bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins von Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 50 Euro übersteigt. Für die Berechnung des Säumniszuschlages ist der rückständige Betrag auf 50 Euro nach unten abzurunden.
- (2) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt
1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Verband zuständige Kasse oder Zahlstelle der Tag des Eingangs;
 2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Verband zuständigen Kasse oder Zahlstelle der Tag, an dem der Betrag der Kasse oder Zahlstelle gutgeschrieben wird.

§ 12 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hettstedt, den 30.06.2025

Sterzik
Verbandsgeschäftsführer



Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes Wipperforschlenze

Anlage zu § 2

Gebühren (§ 3 und 4 der Satzung) und Pauschalbeträge für Auslagen (§ 6 der Satzung)

| lfd. Nr. | Gegenstand | Gebühr/Betrag in € |
|-----------|---|--|
| 1. | Abschriften und Ausfertigungen | |
| 1.1 | im Format DIN A5 je Seite | 3,00 |
| 1.2 | im Format DIN A4 je Seite | 5,00 |
| 1.3 | in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften wie z. B. fremdsprachlichen oder wissenschaftlichen Texten oder Tabellen (je nach Verwaltungsaufwand) Zuschlag je Seite | 3 bis 50 |
| 1.4 | handgearbeitete Zeichnungen und Karten sowie mittels Geographischem Informationssystem erstellte Karte | nach Zeitaufwand gemäß Nr. 13 |
| 2. | Fotokopien, Lichtpausen und Drucke an Bürodruckgeräten | |
| 2.1 | schwarz-weiß | |
| 2.1.1 | bis zum Format DIN A 4 | 0,80 |
| | ab 10 Stück je Seite | 0,40 |
| | ab 50 Stück je Seite | 0,20 |
| | ab 100 Stück je Seite | 0,07 |
| 2.1.2 | im Format DIN A 3, je Seite | 1,90 |
| | ab 10 Stück je Seite | 1,00 |
| | ab 50 Stück je Seite | 0,47 |
| | ab 100 Stück je Seite | 0,20 |
| 2.1.3 | in größeren Formaten je Seite | nach tatsächlichen Kosten zzgl. Zeitaufwand gemäß Nr. 13 (sofern nicht bereits in der Gebühr für die Amtshandlung enthalten) |
| 2.2 | farbig | |
| 2.2.1 | bis zum Format DIN A 3 | 3,85 |
| | ab 10 Seiten je Seite | 1,90 |
| | ab 50 Seiten je Seite | 1,00 |
| | ab 100 Seiten je Seite | 0,50 |
| 2.2.2 | in größeren Formaten je Seite | nach tatsächlichen Kosten zzgl. Zeitaufwand gemäß Nr. 13 (sofern nicht bereits in der Gebühr für die Amtshandlung enthalten) |
| 3. | Beglaubigungen | |
| | je Seite der Erstaufbereitung | 6,00 |
| | je Seite der Mehraufbereitung | 2,50 |
| 4. | Erstellung zusätzlicher unterjähriger Verbrauchsabrechnungen z.B. bei Mieterwechsel | nach Zeitaufwand gemäß Nr. 13 |

| | | |
|-----------|--|---|
| 5. | Akteneinsicht/Aktenüberlassung/allgemeine Auskünfte | |
| 5.1 | Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind | nach Zeitaufwand gemäß Nr. 13 |
| 5.2 | Auskünfte aus Akten, Register, Karteien und dergleichen | nach Zeitaufwand gemäß Nr. 13 |
| 5.3 | Auskünfte über Leitungsverläufe (Leitungsauskünfte) | 20,00 |
| 6. | Feststellungen aus Konten und Akten | |
| 6.1 | Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung innerhalb der letzten 4 Jahre (pro Sachverhalt) | 10,00 |
| 6.2 | Zweitausfertigungen von Bescheiden / Rechnungen innerhalb der letzten 4 Jahre (pro Sachverhalt) | 10,50 |
| 6.3 | Bescheinigungen über öffentliche Abgaben / Rechnungen innerhalb der letzten 4 Jahre (pro Sachverhalt) | 15,00 |
| 6.4 | Amtshandlungen nach 6.1 – 6.3 für länger zurückliegende Zeiträume | nach Zeitaufwand gemäß Nr. 13 |
| 7. | Aufnahme von Verhandlungen | |
| | schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) | nach Zeitaufwand gemäß Nr. 13 |
| 8. | Genehmigung und Überwachung von Arbeiten , die für Rechnung Dritter von Unternehmern oder in Eigenleistung an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, einschließlich Anreiseweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle | nach Zeitaufwand gemäß Nr. 13 |
| 8.1 | Feststellungen, Auswertung von Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, technische Arbeiten und zwar für Büroarbeiten | nach Zeitaufwand gemäß Nr. 13 |
| 8.2 | Außenarbeiten z.B. Abnahme von Ver- und Entsorgungsanlagen, Feststellungen einschließlich Anreiseweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle | nach Zeitaufwand gemäß Nr. 13 |
| 9. | Genehmigungen / Erlaubnisse / Bescheinigungen / Stellungnahmen aufgrund geltender Satzungen des Abwasserzweckverbandes Wipper-Schlenze | |
| 9.1 | Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheinigungen, Stellungnahmen aufgrund der jeweils geltenden <u>Abwasserbeseitigungssatzung</u> | |
| 9.1.1 | a) Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung oder Änderung der Entwässerungsgenehmigung (inkl. Abnahmeleistung am offenen Graben) Dichtigkeitsprüfung – Grundstücksanschluss (falls Graben bereits verfüllt) | 140,00 nach Zeitaufwand gemäß Nr. 13 |
| | b) Entscheidung über die Beseitigung eines Grundstücksanschlusses | nach Zeitaufwand gemäß Nr. 13 |
| 9.1.2 | Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die Abwasseranlage des AZV aufgrund der jeweils geltenden Abwasserbeseitigungssatzung (z.B. Abwasser aus Gewerbe, Drainagen, Kühlwasser und Teichen; Indirekteinleiter- | |

| | | |
|-------------|---|--|
| | genehmigung usw.) | 112,00 |
| 9.1.3 | Entscheidungen über beantragte Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang | nach Zeitaufwand gemäß Nr. 13 |
| 9.1.4 | Abnahme/Ablesung/Verplomben von privaten zusätzlichen Wasserzählern, die zur Erfassung von in die Entwässerungsanlage eingeleiteten Wassermengen dienen, die nicht aus öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen stammen (Hinzurechnungszähler); je Abnahme einschließlich der Ablesung und Erfassung der Zählerdaten und des Anfangsbestandes (im Falle einer notwendigen weiteren Abnahme in Folge vorher festgestellter Mängel und deren Beseitigung werden zusätzlich weitere 30,00 € erhoben) | 84,00 |
| 9.1.5 | Genehmigung/Abnahme/Ablesung/Verplombung von privaten zusätzlichen Wasserzählern, die für die Absetzung der aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen entnommenen Wassermengen dienen, die nicht der Entwässerungsanlage zugeführt werden (Minderungszähler) (im Falle einer notwendigen weiteren Abnahme in Folge vorher festgestellter Mängel und deren Beseitigung werden zusätzlich weitere 30,00 € erhoben) | 112,00 |
| 9.1.6 | sonstige Prüfungsmaßnahmen | nach Zeitaufwand gemäß Nr. 13 zzgl. etwaige Kosten nach Tarif Nr. 14 |
| 9.1.7 | fruchtlose Anfahrt des AZV für zuvor vereinbarte Termine bei Nichtwahrnehmung des Termins durch den Kostenschuldner | 50,00 |
| 9.2 | Genehmigungen und Erlaubnisse für Erdarbeiten (Schachtscheine) | nach Zeitaufwand gemäß Nr. 13 |
| 9.3. | Stellungnahme zu Bauanträgen, Bauvoranfragen sowie für Gutachten | |
| 9.3.1 | Stellungnahme für eine Einrichtung (Schmutz-/Niederschlagswasser) | 30,00 |
| 9.3.2 | Soweit die Stellungnahme gleichzeitig auch für andere Ver- und/oder Entsorgungseinrichtungen des AZV abgegeben wird, je weitere Einrichtung | 7,50 |
| 10. | Beprobungen / Untersuchungen/Arbeiten gemäß Auftrag an den Abwasserbeseitigungsanlagen | |
| 10.1 | Arbeiten an Abwasserbeseitigungsanlagen | |
| 10.1.1 | Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden | nach Zeitaufwand gemäß Nr. 13 |
| 10.1.2 | Verstopfungsbeseitigung in Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Notdienstzuschlag zzgl. Reststoffentsorgung, sofern nicht durch Dritte erfolgt, je angefangenen Kubikmeter | nach Zeitaufwand gemäß Nr. 13 50,00 |
| 10.1.3 | Kanalinspektion für Kanal- TV-Inspektionen, Reinigung, Befahrung, Untersuchungsberichte und Bildschirmaufnahmen, auch wenn sie durch Dritte durchgeführt werden. Der Aufwand richtet sich nach Dimensionen, Alter sowie Verschmutzungsgrad. | nach Zeitaufwand gemäß Nr. 13 |
| 10.1.4 | Dichtigkeitsprüfung – Kanal | nach Zeitaufwand gemäß Nr. 13 |
| 10.1.5 | Schadensbeseitigung an Schmutzwasserleitungen sowie E- und Steuerkabel, die durch Dritte verursacht wurden und kurzfristig beseitigt werden müssen, werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet | zzgl. Zeitaufwand gemäß Nr. 13 |

- 11. sonstige Prüfungsmaßnahmen** nach Zeitaufwand gemäß Nr. 13
- 12. Gebührenstaffelung für Rechtsbehelfe nach § 4 b)**
 Kosten für Rechtsbehelfe nach § 4 b) wenn und soweit diese zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat
 nach Zeitaufwand gemäß Nr. 13, mindestens jedoch 10,00 € und maximal 500,00 €
- 13. Die Stundensätze betragen je Bediensteter je Stunde**
- | | | |
|----|--|-------|
| 1. | für Beamte in der Laufbahngruppe 1 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 6 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 2, E 2Ü und E 3 | 48,00 |
| 2. | für Beamte in der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 9 einschließlich sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 4 bis E 8 | 56,00 |
| 3. | für Beamte in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 12 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 9 bis E 12 | 67,00 |
| 4. | für Beamte in der Laufbahngruppe 2 gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes vom Amt der Besoldungsgruppe A 13 bis einschließlich A 16 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 13 bis E 15Ü | 81,00 |
- Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel dieser Stundensätze oder der besonderen Stundensätze im Kostentarif zu berechnen. Mit diesen Stundensätzen ist der durchschnittliche personelle und sächliche Verwaltungsaufwand abgegolten. Außergewöhnliche Auslagen sind gegebenenfalls gemäß § 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zusätzlich zu erheben.
- 14. Einsatz von Maschinen und Aggregaten**
- | | |
|------------------|-----------------------|
| Nebelmaschinen | 13,25 €/Einsatzstunde |
| Notstromaggregat | 15,30 €/Einsatzstunde |
- 15. Verwaltungstätigkeiten**, die nach Art und Umfang in der Verwaltungskostensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind. nach Zeitaufwand gemäß Nr. 13
- 16. Verwaltungsvollstreckungskosten**
- 16.1 Mahngebühren entsprechend Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
- 16.2 Pfändungsgebühren entsprechend Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
- 16.3 Verwertungsgebühren entsprechend Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt